

Ersetzt:

GE 61-10.01 Nachtrag zum Geschäftsreglement der Synode vom 26. Juni 2017

1. Nachtrag zum Geschäftsreglement der Synode

vom 2. Dezember 2019

Der Synode hat an ihren Sessionen vom 24. Juni 2019 (SAB 2019/1) und vom 2. Dezember 2019 (SAB 2019/2) von der Botschaft des Kirchenrates betreffend Änderungen der Artikel 30 und 78 des Geschäftsreglements der Synode Kenntnis genommen und beschlossen

Art. 30 und 78 wie folgt zu ändern:

I.

Art. 30 Nichtsynodale als Redner / Rednerinnen

Mit Zustimmung der Synode kann der Präsident oder die Präsidentin auch Nicht-synodalen das Wort erteilen.

Ist das Präsidium der *Kirchenbote-Kommission* nicht Mitglied der Synode, erhält dieses bei Traktanden, welche die Aufgaben der Kommission betreffen, das Rede-recht.

B. *Kirchenbote-Kommission*

Art. 78 Aufgabe und Bestand

Die Synode ist Herausgeberin des Kirchenboten. Sie setzt dafür eine *Kirchenbote-Kommission* ein.

Die Kommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin *und* mindestens fünf weiteren durch die Synode gewählten Mitgliedern.

Für die Herausgabe des Kirchenboten erlässt die Synode ein separates Reglement.

Die Synode wählt aus ihrer Mitte für die jeweilige Amtsdauer ein Mitglied in die kirchenrätliche Kommunikationskommission. Der Präsident oder die Präsidentin der Kirchenbote-Kommission ist von Amtes wegen Mitglied dieser Kommunikationskommission.

II.

Diese Änderungen treten nach Ablauf der Frist des fakultativen Referendums rückwirkend auf 1. Januar 2020 in Kraft.

2. Dezember 2019

Im Namen der Synode
Der Präsident: Philipp Kamm
Der 1. Sekretär: Markus Bernet